



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn
Markus Beckedahl
Schönhauser Allee 6-7
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin
BEARBEITET VON Referat Z A 4
TEL +49 30 18580-0
FAX +49 30 18580-9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN Z A 4 – 1451/6 II – Z3 321/2015
DATUM Berlin, 8. Mai 2015

Betreff: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: EU und Leistungsschutzrecht

Bezug: Ihr Antrag vom 10. April 2015 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Beckedahl,

mit E-Mail vom 10. April 2015 über www.fragdenstaat.de bitten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Übersendung von Folgendem:

„1. Alle Informationen (inklusive Memos, Vermerken, Gesprächsprotokollen, Entwürfen, Notizen, Eingaben, Schriftwechsel) über die europarechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger, insbesondere die Pflichten nach Richtlinie 98/34/EG.

2. Alle Informationen (inklusive Memos, Vermerken, Gesprächsprotokollen, Entwürfen, Notizen, Eingaben, Schriftwechsel) zwischen Bundesregierung und Europäischer Kommission über die europarechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger, insbesondere die Pflichten nach Richtlinie 98/34/EG.

3. *Alle Informationen (inklusive Memos, Vermerken, Gesprächsprotokollen, Entwürfen, Notizen, Eingaben, Schriftwechsel) zwischen Bundesregierung und Dritten - z.B. Verlegerverbänden, Verlagen, Rechtsanwaltskanzleien, Wissenschaftlern, Industrieverbänden, Suchmaschinenbetreibern - über die europarechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger, insbesondere die Pflichten nach Richtlinie 98/34/EG.*

4. *Alle Informationen (inklusive Memos, Vermerken, Gesprächsprotokollen, Entwürfen, Notizen, Eingaben, Schriftwechsel) über die Interpretation oder Anwendung von Richtlinie 98/34/EG auf nationale Gesetzgebung.“*

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung - IFGGebV). Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ergehen nur einfache Auskünfte kostenfrei. Eine einfache Auskunft liegt grds. dann vor, wenn ihre Vorbereitung gar keinen oder zumindest nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursacht (BeckOK InforMedienR/Sicko IFG § 10 Rn. 21, m.w.N.)

Da absehbar ist, dass Ihr Antrag nicht im Wege einer solchen einfachen Auskunft beschieden werden kann, habe ich eine Aufwandsschätzung vorgenommen. Im Ergebnis dieser Aufwandsschätzung gehe ich derzeit davon aus, dass für den Fall, dass Ihrem Antrag stattgegeben wird, eine Gebühr in Höhe von ca. 210 Euro anfallen wird. Die Gebühr entspricht einem grob geschätzten Zeitaufwand von zwei Stunden für eine/n Beschäftigte/n des höheren Dienstes sowie drei Stunden für eine/n Beschäftigte/n des mittleren Dienstes unter Zugrundelegung der pauschalierten Stundensätze gemäß Begründung zur IFGGebV. Die exakte Höhe der Gebühr kann allerdings erst mit Erteilung der erbetenen Information festgestellt und festgesetzt werden.

Hinzu kommen Auslagen für die zu erstellenden Kopien (0,10 Euro je DIN A4-Kopie in schwarz-weiß). Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Akten im BMJV in Papierform geführt werden.

Ich bitte um eine kurze schriftliche Rückmeldung, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Umständen aufrechterhalten.

Abschließend bitte ich um Verständnis, dass die Bearbeitung Ihres Antrags im Falle seiner Aufrechterhaltung wegen des Umfangs des zu sichtenden Akteninhalts nicht innerhalb der Monatsfrist nach § 7 Absatz 5 IFG abgeschlossen werden kann. Ich bin um schnellstmögliche Bearbeitung bemüht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Jungewelter)